

RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AMA-Gesetz 1992 §21a;

AMA-Gesetz 1992 §21c;

AMA-Gesetz 1992 §21d;

AMA-Gesetz 1992 §21e;

AMA-Gesetz 1992 §3 Abs1 Z3;

GewO 1994;

Rechtssatz

Aus § 21a, § 21c, § 21d und § 21e AMA-Gesetz 1992 ergibt sich, dass der Gesetzgeber einerseits den Agrarmarketingbeitrag auch für den Zweck der Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen vorgesehen hat und der Abgabentatbestand gem § 21c Abs 1 Z 4 AMA-Gesetz 1992 im Falle der Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern iVm § 21e Abs 1 Z 5 AMA-Gesetz 1992 bereits dann eingreift, wenn ein Betrieb, der mehr als 500 Legehennen hält, vorliegt. Gem § 21c und § 21e AMA-Gesetz 1992 wird nicht danach unterschieden, ob die Eier der Legehennen eines Betriebes verkauft werden oder ob sie im Betrieb des Betriebsinhabers verwendet werden; der Gesetzgeber hat auch nicht zwischen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben unterschieden (mit ausführlicher Begründung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170189.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>